

Amt der Kärntner Landesregierung
z.H. Hr. Dr. Horst Felsner
Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und
Immobilienmanagement

im Hause

Datum: 13.6.2018
Zahl: LRH-BEG-12/1-2018
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung betreffend Vertragsschablonen gemäß § 2 des Kärntner Stellenbesetzungsgesetz, 02-FINW-1001/7-2018

Sehr geehrter Herr Dr. Felsner!

Wir danken für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs vom 17. Mai 2018 und nehmen hiermit wie folgt Stellung:

Der LRH begrüßt die Umsetzung des Kärntner Stellenbesetzungsgesetzes sowie die damit verbundene Vertragsschablonenverordnung. Es handelt sich dabei um eine langjährige Empfehlung des LRH, um für die geschäftsführenden Leitungsorgane von Landesbeteiligungen einen einheitlichen Vertragsrahmen zu schaffen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf seine Erkenntnisse und Empfehlungen im Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ (Zl. LRH 201/B/2016).

Wie der LRH positiv feststellen konnte, fanden wesentliche Empfehlungen des LRH Berücksichtigung im Verordnungsentwurf. Dennoch sah der LRH bei einzelnen im Verordnungsentwurf angeführten Vertragselementen inhaltliche Optimierungspotenziale, die im Folgenden näher beschrieben werden.

§ 3 Abs. 3 Z 4.1 – Gesamtjahresbezug

Bei der Festlegung der Gehälter für Leitungsorgane ist grundsätzlich auf eine Reihe von Kriterien Bedacht zu nehmen. Für Rechtsträger, die nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig sind oder die überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, sowie für Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 gelten lt. Entwurf bei der Festlegung des Gesamtjahresbezugs zudem drei Gehalts- bzw. Größenklassen, die sich an den Umsatzerlösen und der Mitarbeiterzahl orientieren.

Die in der Praxis, mit Ausnahme weniger Unternehmen, gültige Gehaltsobergrenze (Gesamtjahresbezug des LH) sieht der LRH als sinnvoll an. Die im Entwurf enthaltene zusätzliche Kategorisierung von Rechtsträgern nach Größenklassen hält der LRH jedoch aus folgenden Gründen für problematisch:

1. Aus dem Entwurfstext und den Erläuterungen geht nicht eindeutig hervor, ob es sich beim Gesamtjahresbezug der Klassen 1 und 2 um den tatsächlichen Gesamtjahresbezug, eine Obergrenze, einen Richtwert oder einen Mindestbezug handelt. Bei der derzeitigen Formulierung wäre aus Sicht des LRH am ehesten von einem tatsächlichen, fix vorgegebenen Gesamtjahresbezug für die beiden ersten Größenklassen auszugehen. Dies würde bedeuten, dass sich der Gesamtjahresbezug für die betroffenen Leitungsorgane ausschließlich an den Umsatzerlösen oder der Mitarbeiteranzahl bemisst. Bei der Festlegung des Gesamtjahresbezuges sind jedoch lt. Vertragsschablonenentwurf (siehe § 3 Abs. 3 Z 4.1. lit. a bis g) verständlicherweise noch andere Kriterien zu berücksichtigen. Diese divergierenden Regelungen könnten bei der praktischen Anwendung zu Missverständnissen führen. Zudem weist der LRH darauf hin, dass bei einem fixen Gesamtjahresbezug für die Klassen 1 und 2 erfolgsabhängige Leistungen nur für Leitungsorgane der Klasse 3 möglich wären.
2. Die konkrete Wahl der Größenklassen und der Abschläge vom Gehalt des LH waren für den LRH nicht schlüssig nachvollziehbar. In den Erläuterungen fanden sich diesbezüglich keine Hinweise.
3. Bei den Umsatzerlösen war für den LRH fraglich, ob es sich dabei um Umsatzerlöse nach UGB handelt, oder ob zur Verfügung gestellte Landesmittel (z.B. in Form von Förderungen) ebenfalls eingerechnet werden.
4. Für den LRH war nicht eindeutig erkennbar, ob auch Umsatzerlöse oder Mitarbeiter von Beteiligungen des Rechtsträgers bei der Kategorisierung berücksichtigt werden. Insbesondere bei Rechtsträgern, deren Aufgabe die Beteiligungsverwaltung darstellt, würden sich dadurch unterschiedliche Zuordnungen zu den Größenklassen ergeben. Nach Ansicht des LRH sollten nur die beim betroffenen Rechtsträger direkt beschäftigten Mitarbeiter oder die direkten Umsatzerlöse des Rechtsträgers für die Gehaltseinstufung herangezogen werden.

Abschließend kam der LRH zu dem Ergebnis, dass es bei der Anwendung der Entgeltbestimmungen aus derzeitiger Sicht zu viele Interpretationsspielräume gibt. Der LRH empfahl daher, vor allem für die Kategorisierung notwendige Klarstellungen zu treffen. In Ergänzung hierzu wäre eine Präzisierung der unter § 3 Abs. 3 Z 4.1. aufgezählten Kriterien zur besseren Orientierung bei der Festlegung des Gesamtjahresbezugs (lit. a bis g) zu überlegen. So könnten beispielweise lit. a und lit. g wie folgt ergänzt werden:

- a) die Größe des Unternehmens, insbesondere Mitarbeiteranzahl (VZÄ) und Umsatzerlöse des Rechtsträgers

g) die Nachfragesituation im maßgeblichen Managermarkt, insbesondere die Anzahl geeigneter Personen im Bewerbungsverfahren

Im Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ stellte der LRH fest, dass in einigen Verträgen automatische Gehaltsindexierungen (z.B. nach dem Verbraucherpreisindex) vorgesehen waren. Nachdem Geschäftsführerverträge lt. Entwurf auf max. fünf Jahre zu befristen wären, sieht der LRH eine automatische Wertsicherung des Gehalts der obersten Leitungsorgane als nicht zweckmäßig an. Eine Wertanpassung, die durch jährliche Beschlussfassung des jeweils zuständigen Gremiums der Beteiligung erfolgen würde, hält der LRH jedoch für vertretbar. Die Wertanpassung könnte sich dabei beispielsweise am Anpassungsfaktor gemäß dem Bezügebegrenzungs-gesetz orientieren. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang automatische Wertanpassungen von Gesamtjahresbezügen ohne jährliche Beschlussfassung durch das zuständige Gremium in der Vertragsschablonenverordnung auszuschließen.

§ 3 Abs. 3 Z 4.2. – Erfolgsabhängige Leistungen

Wie bereits in der Stellungnahme zum K-StBesG erläutert, sieht der LRH die in § 2 Abs. 3 K-StBesG verankerte Bestimmung kritisch, wonach auch bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 sowie bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3, die nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig sind oder die überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, erfolgsabhängige Leistungen vereinbart werden können. Bei diesen Rechtsträgern fehlt das wirtschaftliche Risiko und in der Vergangenheit wurden vielfach Ziele festgelegt, welche die Erfüllung von Kernaufgaben geschäftsführender Leitungsorgane (z.B. sparsame Betriebsführung, Erfüllung des gesetzlichen Auftrages) zum Inhalt hatten.

Die konkrete Umsetzung der Prämienregelung in der Vertragsschablonenverordnung sieht nunmehr vor, dass sich erfolgsabhängige Leistungen an der Erfüllung der gesetzlichen oder vereinbarten Ziele des Rechtsträgers sowie an den Kriterien einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Betriebsführung zu orientieren haben. Wie bereits erläutert, zählen diese Leistungen aus Sicht des LRH in der Regel zu den Kernaufgaben geschäftsführender Leitungsorgane. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass sich erfolgsorientierte Komponenten ausschließlich an der wirtschaftlichen Entwicklung des Rechtsträgers orientieren.

§ 3 Abs. 3 Z 5.3 – Dienstfahrzeug und Kommunikationsmittel

Der LRH schlug in seinem Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ vor, eine einheitliche Anschaffungskosten-Obergrenze für Dienstwagen zu definieren, die sich an der steuerlichen Angemessenheitsgrenze orientieren sollte. In Ausnahmefällen könnten höhere Anschaffungskosten gewährt werden. Diese Ausnahmen wären jedoch, beispielsweise aufgrund der mit der Tätigkeit verbundenen außergewöhnlich hohen jährlichen Kilometerleistung, entsprechend zu begründen. Eine weitere vom LRH empfohlene Regelung betrifft die Ersatzanschaffung von Dienstwagen. Aufgrund der in der Praxis unterschiedlich ausgestalteten Ersatzregelungen empfahl der LRH eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Lt. Vertragsschablonenentwurf sind zwar bei der Anschaffung eines Dienstkraftwagens die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie Umweltaspekte zu beachten, eine Anschaffungskosten-Obergrenze sowie einheitliche Regelungen für Ersatzanschaffungen wurden jedoch nicht definiert. Der LRH empfiehlt daher, den Entwurf um diese Punkte zu ergänzen.

§ 3 Abs. 3 Z 10 – Nebenbeschäftigung, Beteiligungen

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der Zustimmung des Rechtsträgers bedürfen und bereits ausgeübte Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen anzugeben sind. Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass bislang ausgeübte Nebenbeschäftigungen und gehaltene Beteiligungen nicht nur anzugeben, sondern auch im Zuge des Vertragsabschlusses vom Rechtsträger zu genehmigen sind. Bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wird insbesondere auf Interessenskonflikte sowie auf die Vereinbarkeit in zeitlicher Hinsicht zu achten sein.

Finanzielle Auswirkungen

In den Erläuterungen finden sich keine konkreten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen wieder. Es ist lediglich von erwarteten Einsparungen die Rede. Dem LRH ist bewusst, dass der Finanzabteilung nicht alle Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane der betroffenen Landesbeteiligungen vorliegen. Eine konkrete Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf Basis der aktuellen Situation erscheint daher schwierig. Der Sichtweise der Finanzabteilung, dass mit Einsparungen zu rechnen sein wird, kann dennoch tendenziell zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA